

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 143 vom 26. April 2018**

BE Obergericht, 2018-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_143)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 143 du 26 avril 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 143 del 26 aprile 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen \"gestohlenen arabischen Volksgeldern\" etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 12. Februar 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen «Entschädigung von gestohlenen arabischen Volksgeldern, angebliche Vergewaltigung und verstecken seiner Tochter, Töten seiner Kinder» nicht an die Hand. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 22. Februar 2018 Beschwerde. Auf Schreiben der Verfahrensleitung hin, ob er mit Blick auf seine unklare Eingabe tatsächlich gegen die Nichtanhandnahme vom 12. Februar 2018 Beschwerde führen wolle, bestätigte der Beschwerdeführer am 5. April 2018 sinngemäss seinen Beschwerdewillen. Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten, soweit sich der Beschwerdeführer zum Streitgegenstand äussert. Darüber hinausgehend kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Gaza zu bezahlen. Die Richter würden seine Rechte jedoch ablehnen, deswegen rufe er nun die Banken in der Schweiz und Liechtenstein auf, diesen Betrag zu bezahlen, welchen sie den arabischen Völkern gestohlen hätten. Ausserdem hätten die Juden sein Land Palästina beraubt und seine Kinder mit den Schweizer Rassisten in der Schweiz getötet. [...] Die Ausführungen [...] betreffend die Entschädigungszahlungen der Banken und die Kinder von A.\_\_\_\_\_ sind grösstenteils wirr und unverständlich. Zudem ist nicht konkret ersichtlich, was A.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland genau erwartet. Abgesehen von den angeblich begangenen Straftaten an seinen Kindern können dem Schreiben keine annähernd strafrechtlich relevanten Fakten entnommen werden, welche

tatsächlich existierende Straftatbestände begründen könnten. Die Staatsanwaltschaft ist nicht zuständig für die Anordnung von Entschädigungszahlungen von diversen Banken für vermeintlich gestohlene Gelder des arabischen Volkes. Des Weiteren wird im Schreiben vom 28. Januar 2018 nicht beschrieben, wann, wo und durch wen genau welche Straftaten gegen seine Kinder begangen worden sein sollen. Zudem sind die Angaben über seine Kinder widersprüchlich. Zuerst schreibt A. \_\_\_\_\_, dass sein Sohn sich in schlechter gesundheitlicher Verfassung befinde und er jeden Tag mit der Nachricht seines Todes rechne, jedoch weiter unten im Text ist geschrieben, dass seine Kinder getötet worden seien. Allgemein können die Ausführungen zu den angeblichen Verbrechen an seinen Kindern im Kontext des Schreibens vom 28. Januar 2018 als unglaubwürdig eingestuft werden. Es liegt diesbezüglich kein konkretisierbarer Anfangsverdacht vor. Im vorliegenden Fall können dem Schreiben von A. \_\_\_\_\_ vom 28. Januar 2018 insgesamt keine Informationen entnommen werden, die eine Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft [...] rechtfertigen würden.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer äussert sich nur am Rande zu den Argumenten in der angefochtenen Verfügung. Nebst zahllosen Vorwürfen an die Adresse verschiedenster Behörden insbesondere in der Schweiz und in Israel macht er in der Sache einzig Folgendes geltend: Seine Tochter H. \_\_\_\_\_ werde versteckt. Die Tochter I. \_\_\_\_\_ sei mit einem Virus infiziert worden. Der Sohn J. \_\_\_\_\_ sei im Gefängnis vollständig geistig und körperlich behindert worden. Er fordere eine Entschuldigung und eine finanzielle Entschädigung.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Die Staatsanwaltschaft begründete in ihrer Verfügung vom 12. Februar 2018 einlässlich, weshalb sich aus den angezeigten Sachverhalten keine Hinweise auf strafrechtsrelevante Tatsachen ergeben; darauf kann verwiesen werden (siehe vorne E. 3). Es sind keinerlei konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen ersichtlich, für deren Behandlung die bernischen Behörden zuständig wären.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.